

buchhandel und mit ihm die vielfältigen anderen durch den Buchhandel bedingten Gewerbe, insbesondere das Druckereigewerbe, welche tausenden von Einwohnern unserer Stadt ein anständiges Auskommen sichern, untereinander und insbesondere mit dem Commissionsgeschäft in der engsten Wechselwirkung stehen, so daß eins mit dem andern getragen und gehoben oder aber beeinträchtigt, ja völlig vernichtet wird und werden muß. Leider ist letzteres das Loos, mit welchem Leipzig durch die beabsichtigte Gesetzgebung bedroht wird. Zum Beweise, wie begründet diese Befürchtung ist, sei es uns gestattet einen der wichtigsten, und die Fortexistenz unserer Stadt, als des Centralplatzes für deutschen Buchhandel bedingenden Geschäftszweige, den Commissionshandel, mit Rücksicht auf die Frage:

Kann derselbe beim Eintritte der projectirten Pressgesetzgebung in Leipzig noch fortbestehen?  
näher ins Auge zu fassen.

Das Wesen des Commissionsbuchhandels ist bereits von Sachverständigen so gründlich erörtert, daß wir dasselbe, um nicht bereits Gesagtes zu wiederholen, in folgenden kurzen Sätzen erfassen zu können glauben.

Der Leipziger Commissionsbuchhandel vermittelt die mechanische Beförderung der Erzeugnisse des gesammten deutschen Verlagsbuchhandels nach allen Theilen des Continents; er ist die große Expeditionsanstalt für letzteren, die vor allem die Aufgabe zu lösen hat, fremde Interessen zu fördern, insbesondere fremdes Eigenthum zu wahren; sie bedarf daher zu ihrem Bestehen aber auch vornehmlich des umfassendsten Schutzes dieses fremden Eigenthums.

Dieser Schutz war bisher in Sachsen gewährt, und diesem Umstande allein verdankt Sachsen, daß seine zweite Stadt der Centralpunkt deutschen Buchhandels werden, und sich in dieser Eigenschaft über zwei Jahrhunderte hindurch behaupten konnte. Prüfen wir nun den Gesetzentwurf mit Rücksicht auf obige Frage, so drängt sich selbst dem Laien die betrübende Gewissheit auf, daß diese Frage verneint werden müsse; denn wer will sich noch ferner mit der Expedition fremder Verlagszeugnisse befassen, wenn er nach §. 6. des Entwurfs wegen der, in vielen Fällen selbst unwissentlichen „Verbreitung“ eines verbotenen Werkes mit Strafe bedroht, und in §. 27. für den Inhalt der von ihm weiter beförderten fremden Verlagsartikel verantwortlich gemacht wird? und welcher Verleger soll in Leipzig noch einem Commissionär seine Verlagsartikel zur Expedition anvertrauen, wenn er Gefahr läuft, daß ihm nach §. 6. sein Eigenthum mit Beschlag belegt werden kann? Denn wie es für den Commissionär bei der Umfanglichkeit des Geschäfts an sich schon zur absoluten Unmöglichkeit wird, sich von dem Inhalte jedes durch seine Hand gehenden Verlagswerkes in Kenntniß zu setzen, so ist dies insbesondere dann der Fall, wenn ihm die weiter zu befördernden Bücher, wie dies gar häufig zu geschehen pflegt, in verschlossenen, mit der Adresse des Empfängers versehenen Packeten zugestellt werden, die er, will er sich nicht einer Pflichtverletzung gegen seinen Auftraggeber schuldig machen, ohne jede Kenntniß von deren Inhalte an den Ort ihrer Bestimmung abzugeben hat. Ebenso wird es aber auch für den auswärtigen Verleger bei der oben angedeuteten Gefahr des zeitweiligen oder gänzlichen Verlustes seines Eigenthums zur Unmöglichkeit, Leipzig seine Commissionen anzuvertrauen, da er sich gegen diese Gefahr nicht einmal zu schützen vermag, denn die Gesetze seines Landes über das was verboten oder erlaubt ist, bieten ihm keine Garantie dafür, da er nach diesen nicht beurtheilen kann, ob das, was er daheim durch die Presse verbreiten darf, nicht etwa in Sachsen mißlieblich sein, und mit Beschlag belegt werden könnte.

Diese beiden Bestimmungen in §. 6. und 27. allein schon genügen vollkommen, um den Commissionsbuchhandel in Leipzig zur Unmöglichkeit zu machen und daher einen der blühendsten Erwerbszweige Sachsens und mit ihm die Existenz vieler Tausende von fleißigen Arbeitern zu vernichten. Man tröste sich nicht etwa damit, daß wenn auch der Commissionshandel von dannen ziehe, der nicht minder wichtige Verlagsbuchhandel und mit ihm Druckereien und was sonst damit zusammenhänge, in Leipzig verbleiben werde; denn wer sich nur einmal die Mühe genommen hat, in diesen complicirten Organismus des gesammten Leipziger Buchhandels und der ihm verbundenen Erwerbszweige mit unbefangenen Auge hineinzublicken, der wird unsere obige Behauptung von der engsten Wechselwirkung, in welcher alle diese Geschäftszweige zu einander stehen, zur Genüge bestätigt finden, und sich demgemäß nicht verhehlen wollen, daß mit dem Verluste der einen Branche die übrigen nothwendig nachfolgen müssen.

Indes abgesehen von dieser inneren Nothwendigkeit, so bietet

der Gesetzentwurf auch Bestimmungen genug dar, welche den Verlagsbuchhandel und das Druckereigewerbe sammt allen ihren Abhängigkeiten in ihrem Bestehen zu lähmen, und wenn vielleicht auch nicht einem sofortigen plötzlichen, doch einem desto sicherem Untergange entgegen zu führen geeignet sind. Wir gestatten uns hier nur die einflussreichsten hervorzuheben:

Nach §. 12. soll die Uebernahme der Redaction und Mitredaction einer Zeitschrift für den oder die Betreffenden von dem wesentlichen Wohnsitz in Sachsen und der Stimmberechtigung zu den Landtagswahlen bedingt sein. Diese Bestimmung trifft am härtesten, was vielleicht gar nicht hat getroffen werden sollen, nämlich die wissenschaftlichen Zeitschriften in Gegensatz zu den politischen, denn wenn bei letzteren der Wohnsitz des Redacteurs schon wegen der Nothwendigkeit der schnellen Mittheilungen politischer Thatsachen mit seltener Ausnahme am Orte des Erscheinens der Zeitschrift stattfinden wird, ja stattfinden muß, so liegt diese Nothwendigkeit bei den wissenschaftlichen Zeitschriften, wie die Erfahrung lehrt, nicht vor, vielmehr kommt es bei diesen nicht sowohl auf schnelle Mittheilung des Neuen, als vielmehr darauf an, daß die Redaction in die Hand einer wissenschaftlichen Autorität für den Specialzweig, den die Zeitschrift vertritt, gelegt ist. Diese Autoritäten sind bisher ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Herausgebers in ganz Deutschland aufgesucht und gefunden worden, und Leipzig würde fortan mit dem Eintritte dieser Bestimmung für die meisten seiner wissenschaftlichen Zeitschriften nicht mehr der Verlagsort sein können.

Auf das System der Cautionen und deren Höhe, so hart und auch die darauf bezüglichen Bestimmungen erscheinen, gestatten wir uns nicht näher einzugehen, die darüber laut gewordenen Urtheile Sachverständiger haben diesen Punkt zur Genüge beleuchtet; wohl aber dürfen wir die in §. 31. den Verlegern und Druckern angeordnete zeitweilige oder völlige Entziehung des Gewerbsbefugnisses ohne Urtheil und Recht nicht unerwähnt lassen; diese Bestimmung zeichnet sich zunächst durch die, allen sonstigen Strafbestimmungen fremde, anomale Härte aus, daß die Strafe bereits eintreten soll, noch ehe durch letztes Erkenntniß die Strafbarkeit der in Frage befangenen Handlung außer allen Zweifel gesetzt ist, und man kann und darf sich hierbei nicht vorspiegeln, daß dieselbe dadurch wieder ausgeglichen werde, daß jene Strafe nur eine zeitweilige sei und wieder außer Wirksamkeit trete, sobald das letzte Erkenntniß ein freisprechendes sei; denn die Entziehung des Gewerbsbefugnisses auf Zeit ist in den allermeisten Fällen der gänzlichen Vernichtung eines Geschäfts gleich zu achten, welches nur in dem unausgesetzten lebendigen Betriebe die Möglichkeit seines Bestehens zu suchen hat.

Diese Bestimmung trifft aber insbesondere den Drucker eben so wie dessen in §. 5. und 27. des Entwurfs ausgesprochene Verhaftung für die in seiner Officin mechanisch gefertigten Pressezeugnisse doppelt hart, denn derselbe ist absolut nicht im Stande, sich gegen die ihm durch diese Vorschriften angedrohten Nachtheile und Strafen zu schützen, selbst wenn er für jeden Zweig der Literatur urtheilsfähige competente Gelehrte zur Prüfung der ihm zum Drucke übergebenen Schriften anstellen wollte und könnte. In den meisten Fällen ist dem Verleger an der möglichst schleunigen Vollendung des Druckes gelegen; der Drucker empfängt das Manuscript stückweise oder aber das Werk wird in seinen verschiedenen Abtheilungen nicht selten in verschiedenen Officinen gedruckt, so daß Angesichts der geforderten Beschleunigung eine Prüfung des Inhalts der übergebenen Werke Seiten des Druckers eben so wenig möglich ist, als in den beiden andern vorerwähnten Fällen, in denen der Drucker nicht wissen kann, was die Fortsetzung des Manuscripts oder der Theil desselben, der in anderen Officinen gedruckt wird, annoch enthält. Und dennoch ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die von ihm gedruckten Abschnitte eines Werkes, wenn schon sie an sich etwas Strafbares nicht enthalten, doch im Zusammenhange mit den übrigen Theilen Veranlassung zur Untersuchung und somit auch zur Verfügung von Polizeimaßregeln geben, die seine Existenz zu vernichten geeignet sind.

Wir sehen davon ab, weitere Bestimmungen des Entwurfs mit Rücksicht auf die Frage zu prüfen: ob sie den Untergang eines für Leipzig und mithin auch für Sachsen so überaus wichtigen Zweiges des regsten vielgliederten Gewerbefleißes herbeiführen drohen? denn wir glauben diese Frage durch Vorstehendes genügend erörtert und deren leider bejahnende Beantwortung mehr als ausreichend begründet zu haben. Bedürfte es aber noch eines Beweises für diese Gefahr, so müßte er zweifelsohne in dem Umstande gefunden werden, daß sofort mit dem Erscheinen dieses Gesetzent-